Ref. 10,113f

Im Namen des dreyeinigen Gottes, Amen. 26. Febr. 1698

Demnach einer jeden Christlichen Gemeinde, insonderheit aber Aufseheren und Vorsteheren derselben, daß Reich Christi, soviel an Ihnen ist, helfen zu beförderen, den Anwachs im Christentumb suchen zu vermehren, und durch die Gnade Gottes, daß die Gemeinde in der Erkentnis Christi von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmen möge, sich zu bearbeiten oblieget, und deßwegen die Cölnische Religionsverwandten und Mülheimische nach Gottes Wort Reformierte Gemeinde, umb obigen Zweck zu erlangen, durch ihreDeputierten in der forcht des Herren zusammen getreten, und darvor gehalten, kein bequemes Mittel darzu außzufinden were, als wan zu Mülheim noch ein Prediger, welcher in der Lehr gesund, im Leben untadelhaft, darbey friedliebend were, und der sich die Ehre Christi und Außbreitung seines Leids angelegen sein ließe, erwehlet und berufen würde, welches auch von beyden obberührten Gemeinden, alß Ein Gotts dem Herzen wohlgefälliges Werk, dienlich zu sein, und befördert zu werden, vor gut angesehen werden.

Alß haben dieselben, um alle Jalusie und Mißhelligkeiten vorzubauen, und eine recht Christliche Harmonie und Vertraulichkeit unter ihnen zu stabilisieren, nachfolgender maßen sich miteinander vereinbart, und zwar:

1. haben die Cölnische Religionsverwandten zugesagt und versprechen, die Christlich reformierte Mülheimer Gemeinde in ihrer hergebrachten Kirchenfreiheiten, unter maß vor einschein, es auch geschehen könnte im geringsten nicht zu turbieren oder einzugreifen, sondern vielmehr, soviel an ihnen ist, so können behilflich und beförderlich zu sein.
2. Ist beliebet worden, daß an Seiten der Cölnischen Gemeinde 3 a. 4 oder mehr hochteutsche Prediger, über welcher Lehr und Leben nichts zu sagen vorfällt, vor dieses mal allein, jedoch ohne Consequents, wegen ihrer Liebe und Mildthätigkeit vorgeschlagen werden, die Mülheimer aber einen Kirchenordentlich zu erwehlen und zu berufen bemächtiget sein sollen.
3. Verspricht ob berührte Gemeine den 2. Prediger aus ihren Mitteln zu erhalten, und ihm jährlichs mit 300 Rthl. zu salarieren, welche Gelder mit Verlauf jedes Vierteljahres an

die Mülheimer Deputirte gegen Quittung überziehlet werden sollen, um dem Prediger einzureichen.

4. Soll der beruffene 2. Prediger der Mülheimer nach Inhalt ihrer Kirchen-Ordnung und Herkommen, die Cölnische aber nach ihrem Zustand und in ausfeindung daß Hl. Abendmahlß zu Mülheim nach altem Gebrauch bedienen, werden aber dem 1. Prediger seine bißherige Freyheit der Cölnische Glieder zu besuchen etc. nicht benommen sein soll.
5. Soll Hr. Nucella durch berufung des 2. Predigers ahn seinem Gehalt und Accidentalien nichts abgehen.
6. Wenn einer der Prediger würde ableibig oder anderß wohin berufen werden, und beyderseits guthgefunden würde, nur einen Prediger zu unterhalten, so ist verabredet, daß auf solchen Fall biß daß ein Zweyter berufen würde, daß Gehalt von beyden Seiten zur Halbscheid entrichtet werden solle, es sey denn, daß die Cölnische Gemeinde sich des Predigers zu Mülheim nicht mehr bedienen könnte, den in solchem Fall dißseits cessinen soll. Aber es soll jedoch der alßdan noch stehende Prediger biß anderweitig hinberuffen würde, auf obgesagter Weyse salarieret werden.
7. Also an Seithen der Mülheimer angestanden werden, ihrem Schulmeister und auch der Küsterin jährlichs etwas zuzulegen, so sollen sie nach ihrem Verhalten decompensieret werden
8. Ist gut befunden, den beyden Predigern Friede und Güte, Verständniß untereinander zu halten, einzubinden, und daß ein Prediger Sacramenten bedienen, Consistorio praefidinen und was sonst dem Predigtamt mehr anklebt, miteinander nach Kirchenordnung und üblichen Gebrauch alternieren sollen.
9. Der beruffene 2. Prediger soll, waß seine Lehr, Leben und Wandel angeht, unter Kirchen-Ordnung, Consistorio Mülheimiensi, Claßen und Synoden stehen, die Sachen aber, so die Cölnische Gemeine inß particulier belangen, und die Mülheimer nicht touchierte, außgenommen.
10. Weil an Seiten der Mülheimer verlangt wird, daß bey ihrem vierteljährlichen Be…., bräuchliche Collection, die Cölnische Religions-Verwandten reichlich einlegen möchten, alß hat man an Seiten derselben nichts darwieder zu haben sich erklärt, jedoch, daß einem Jedem hierin seine Freyheit und Belieben zu lassen, freystehet

11. Soll der 2. Prediger in der Gemeine zu Mülheim wohnen und die Hl. Sacramente mit dem ersten ….chen ordentlich daselbst bedienen.
12. Sollen die Cölnische, welche bisher sich zu Mülheim die Hl. Abendmahls bedienet und unter dem Consistorio demselben stehem und anderen dergleichen zu thun Freyheit überlassen sein

Wann nun diese obbeschriebene Punkten beyderseits pl….cidiret eingangen worden, alß sein Zwey gleichlautende Instrumenta außgefertigt, gegen einander außgewechselt, und zu mehrer Bekräfftigung dieses mit unserem gewöhnlichen Kirchen-Insigel bestätiget worden. So geschehen Mülheim den 26. February 1698

Tilman Buhring, Eltister

Peter Pütz, Eltister

Conradt Simons, Diaconus

Jan Tips

Wilhelm Klein	Laurentz Klein
Conradt Butz	Jan Jansen
Johannes Klein	Cornelius Tips
Jacob Tips	Jacob Schil…
Caspar Paffrath	
Auf Begehren Christian Pafrad hab ich in seinem Namen unterschrieben	Johan Adolp Hoffacker
Christian Pafrad	H. E. Teschenmacher
Johan Dulohen	Johannes Tips
Johannes Hermes	
Johannes Eulenbergh	Peter Becker
Johannes W. Strurell (?)	Peter Feren.